

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2025

Stefan Flachsmann

- Dr.iur. UZH 1992
- Rechtsanwaltspatent 1994
- Eigene Praxis seit 1997-2015 mit Schwerpunkt Strafverteidigung
- Seit 2016 Oberauditor der Militärjustiz
- Lehraufträge UZH seit 1996, Militärstrafrecht seit 1999

Einführung

To understand military justice you have to confront two threshold questions. Is the military a “separate society”? Should it be? The answers to these questions will determine the nature and scope of military justice in any particular country and will tell a good deal about that country’s political values.

Eugene R. Fidell

Military Justice: A Very Short Introduction (Very Short Introductions)

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -straßprozessrecht an der Universität Zürich

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download und
Links

Vorlesung im Militärstrafrecht und -straßprozessrecht Herbstsemester 2025 (ab 15.9.2025)

Montags von 14:00-15:45 Uhr, RAI-H-041

Suchbegriff

ok

Startseite
Ort und Zeit der Vorlesung
Disposition
Vorbereitung zum Download und Links
Fragen und Antworten
Prüfung 2026
Prüfung 2025

Fragen & Antworten

Fragen sind grundsätzlich während der Vorlesung zu stellen. Ausnahmsweise werden die Fragen von einzelnen Studierenden nachfolgend beantwortet. Wer also eine Frage per E-Mail stellt, willigt ein, dass die Frage hier für alle Studierenden einsehbar beantwortet wird. Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage.

X.9.2025: Frage

Antwort

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download und Links

Fragen und Antworten

Prüfung 2026

Prüfung Januar 2025

Stefan Flachsmann

Gäste

Gerichtsbesuch

Disziplinarstrafrecht

Erlasse

Entscheidungen des
Militärkassationsgerichts

Verhandlungen der Militärgerichte

Der Weg zur Militärjustiz

Moot Court Seminar: Plädieren
vor Militärgericht

Privat

Podcast Vorlesung HS 2025 (UZH) (noch nicht aktiv)

Hörerschein für Tafeln zum Militärstrafrecht für Studierende des HS 2025

Vorbereitung zum Download

Einführung

[Einführung \(2025\)](#)

Der Besondere Teil des MStG

[Die gemeinen Delikte des MStG \(2024\)](#)

Tafeln zum Militärstrafrecht (PrintPlus)

Blick ins Buch



➤ **Flachsmann, Stefan** ➤ **Fluri, Patrick**
➤ **Isenring, Bernhard** ➤ **Maurer, Hans**
➤ **Wehrenberg, Stefan**

4. Auflage

➤ **Schulthess Verlag**

➤ **Zürcher Grundrisse des Strafrechts**

Zürich, 2019

288 Seiten

978-3-7255-7920-4

Buch (PrintPlus)

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download und Links

Fragen und Antworten

Prüfung 2026

Prüfung Januar 2025

Stefan Flachsmann

Gäste

Gerichtsbesuch

Disziplinarstrafrecht

Erlasse

Entscheidungen des
Militärkassationsgerichts

Verhandlungen der Militärgerichte

Der Weg zur Militärjustiz

Moot Court Seminar: Plädieren
vor Militärgericht

Privat

Podcast Vorlesung HS 2025 (UZH) (noch nicht aktiv)

Hörerschein für Tafeln zum Militärstrafrecht für Studierende des HS 2025

Vorbereitung zum Download

Einführung

[Einführung \(2025\)](#)

Der Besondere Teil des MStG

[Die gemeinen Delikte des MStG \(2024\)](#)

HÖRERSCHEIN

Schulthess §
www.schulthess.com

Hiermit bestätige ich, dass

Name _____

Vorname _____

Strasse / Nr. _____

Wohnort _____

Universität _____

Studienfach / Semester _____

E-Mail _____

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das nebenstehend aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Flachmann

Unterschrift des Dozenten

Hochschule / Universität (Stempel)

Autor / Hrsg.:

**S. Flachsmann / P. Fluri / B. Isenring /
H. Maurer / S. Wehrenberg /**

Titel:

Tafeln zum Militärstrafrecht
4. Auflage, PrintPlus

ISBN 978-3-7255-7920-4

CHF 78.– (Ladenpreis)

CHF 62.40 (Hörerpreis)

um 20% niedriger als der Ladenpreis

Verlag: Schulthess Juristische Medien AG

Ort und Datum: Zürich, 15. September 2025

Zur besonderen Beachtung:

Die Laufzeit eines Hörscheins ist auf 6 Monate beschränkt. Hörscheine können nicht mit anderen Vergünstigungen kumuliert werden und sind an eine gültige Legi gebunden.

verkauf.militaer@bbl.admin.ch

Gerichtsbesuch

(fakultativ, Anmeldung ab 15.9.2025 erforderlich via E-Mail)

24. Oktober 2025, Gerichtsverhandlung des Militärgerichts 2 in Aarau

6./7. November 2025, Gerichtsverhandlung des Militärgerichts 2 in Zürich (wenige Plätze)

(Stand 12.9.2025)



Disposition (Vorlesung 2025)

Datum	Thema	Gastvorlesung
15.09.2025	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG	
22.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
29.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)	
06.10.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 95 und 96 MStG)	Bernhard Isenring
13.10.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff. MStG)	
20.10.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 81 ff., Art. 94 MStG)	
27.10.2025	Der Der Allgemeine Teil des MStG: Besonderheiten/Der Geltungsbereich des Militärstrafrechts nach Art. 3 ff. MStG	

Vorbereitung zum Download

Einführung

Einführung (2025)

Der Besondere Teil des MStG

Die gemeinen Delikte des MStG (2024)

Art. 61 (2024), 72 und 73 MStG (2024)

Art. 81 ff. MStG (2024)

Art. 76, 95 und 96 MStG (2024)

Art. 94 MStG (2024)

Prüfung 2026

Prüfung voraussichtlich zu Beginn Januar 2026, 17-1800 Uhr

Es wird für die regulär Studierenden wird eine Prüfung im Multiple Choice Verfahren (open book) durchgeführt. [Link zum Merkblatt](#) (2.2.2 c); S. 5). [Merkblatt 2022](#)

Notwenige Gesetze: MStG, MStP, MStV (ohne MJV)

Disclaimer: Es besteht keine Zusicherung, dass nur Fragen gestellt werden, welche an der Vorlesung behandelt wurden

Besprechung nach der Prüfung um 2000 Uhr auf Zoom

Prüfung 2026

Prüfung voraussichtlich zu Beginn Januar 2026, 17-1800 Uhr

Es wird für die regulär Studierenden wird eine Prüfung im Multiple Choice Verfahren (open book) durchgeführt. [Link zum Merkblatt](#) (2.2.2 c); S. 5). [Merkblatt 2022](#)

Notwendige Gesetze: MStG, MStP, MStV (ohne MJV)

Disclaimer: Es besteht keine Zusicherung, dass nur Fragen gestellt werden, welche an der Vorlesung behandelt wurden

Besprechung nach der Prüfung um 2000 Uhr auf Zoom

Es werden keine E-Mails zur Prüfung beantwortet

Prüfung Januar 2025 mit Lösungen (angepasst)

Prüfung zum Download

Prüfung Januar 2025 mit Lösungen (angepasst)

☰ | 📄 ▼ | 📄 ▼ | 📄 ... | — + | ↔ | 2 von 9 | 🔍 | 🖨️ | 💾

Seite 1 von 9



**Universität
Zürich**^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

1.

Stefan Flachsmann

Lehrveranstaltungen zum Militärstrafrecht und -straßprozessrecht an der Universität Zürich

Suchbegriff

ok

Startseite

Ort und Zeit der Vorlesung

Disposition

Vorbereitung zum Download und
Links

Fragen und Antworten

Prüfung 2025

Prüfung Januar 2024

Fragen & Antworten

Fragen sind grundsätzlich während der Vorlesung zu stellen. Ausnahmsweise werden die Fragen von einzelnen Studierenden nachfolgend beantwortet. Wer also eine Frage per E-Mail stellt, willigt ein, dass die Frage hier für alle Studierenden einsehbar beantwortet wird. Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage.

Militärstrafrecht und Strafrecht

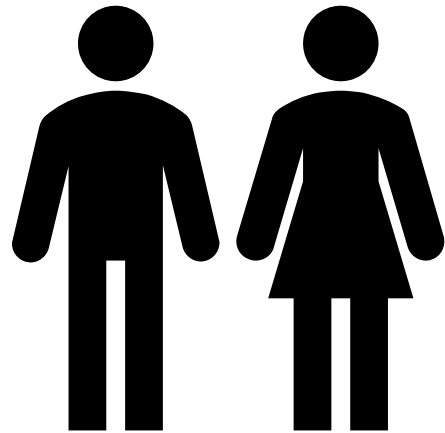


StGB
StPO
Gerichte

MtSG

MStP

Mil Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

MtSG

MStP

Mit Gerichte



StGB

StPO

Gerichte

To understand military justice you have to confront two threshold questions. Is the military a “separate society”? Should it be? The answers to these questions will determine the nature and scope of military justice in any particular country and will tell a good deal about that country’s political values.

Eugene R. Fidell

Military Justice: A Very Short Introduction (Very Short Introductions)

Die Delikte des Militärstrafgesetzes im Überblick

Militärische Delikte

Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Art. 61 Ungehorsam

Art. 62 Tötlichkeiten, Drohung

Art. 63 Meuterei

Art. 64 Vorbereitung der Meuterei

Art. 65 Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache

Missbrauch der Dienstgewalt

Art. 66 Missbrauch der Befehlsgewalt

Art. 67 Überschreitung der Strafgewalt

Art. 68 Unterdrückung einer Beschwerde

Art. 69 Befehlsanmassung

Art. 70 Gefährdung eines Untergebenen

Art. 71 Tötlichkeiten, Drohung

Dienstverletzungen

Art. 72 Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

Art. 73 Missbrauch und Verschleuderung von Material

Art. 76 Wachtverbrechen oder -vergehen

Art. 77 Verletzung des Dienstgeheimnisses

Art. 78 Fälschung dienstlicher Aktenstücke

Art. 79 Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen

Art. 80 Trunkenheit

Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung

Art. 81 Militärdienstverweigerung und Desertion

Art. 82 Militärdienstversäumnis und
unerlaubte Entfernung

Art. 83 Fahrlässiges Militärdienstversäumnis

Art. 84 Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung (...)

Art. 85 Unerlaubtes Wegbleiben

Disposition (Vorlesung 2025)

Datum	Thema
15.09.2025	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG
22.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)
29.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)
06.10.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 95 und 96 MStG)

Nichtmilitärische oder gemeine Delikte des MStG

Auswahl

- **Siebenter Abschnitt:**
Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben

- **1. Tötung.**

- **Vorsätzliche Tötung**

- **Art. 115²⁰⁵**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

- Veruntreuung

- Art. 130²²⁴

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter kann mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe²²⁵ bestraft werden:

wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörigen Person begeht,

wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut.

3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

- Diebstahl

- Art. 131²²⁶

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. und 3. ...²²⁷

4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.²²⁸

5. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

²²⁶ Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

²²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, mit Wirkung seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).

²²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 259; BBl 2018 2827).



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln
Sie zu
[https://forms.office.co
m/r/un9yyv0KJG](https://forms.office.com/r/un9yyv0KJG)

Disposition (Vorlesung 2025)

Datum	Thema
15.09.2025	Einführung Die gemeinen Delikte des MStG
22.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)
29.09.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 61, 72, 73 und Art. 81 ff. MStG)
06.10.2025	Der Besondere Teil des MStG (Art. 76, 95 und 96 MStG)

- **Ungehorsam**

- **Art. 61¹¹⁵**

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften**

- **Art. 72¹²²**

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

- Verletzung der Verkehrsregeln

- Art. 90²¹⁰

¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.

³ Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.

⁴ Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

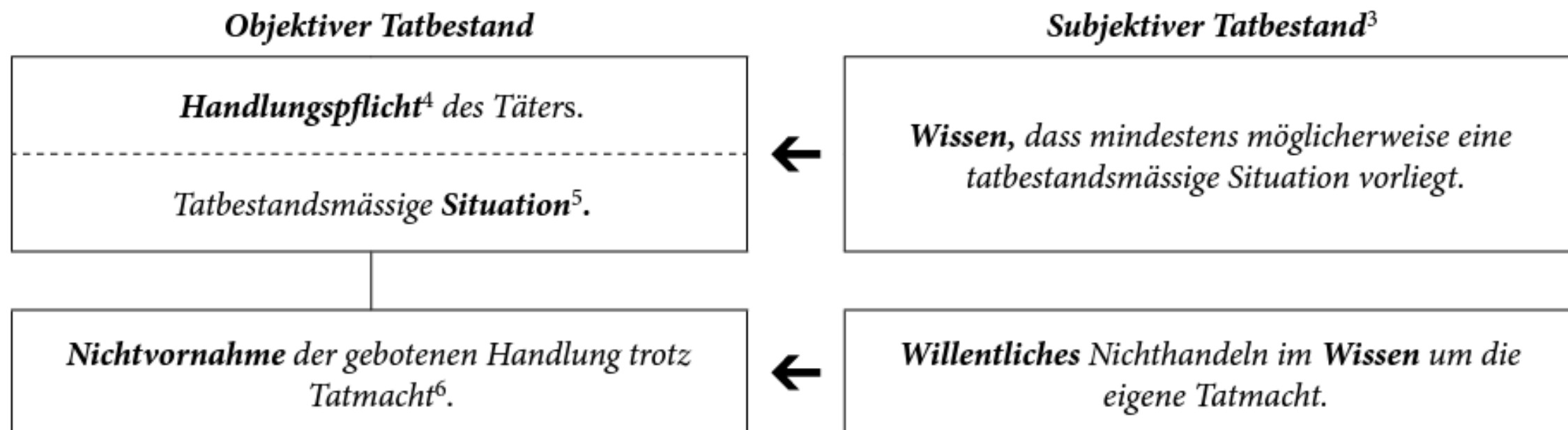
- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

⁵ Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches²¹¹ findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdeliktes¹

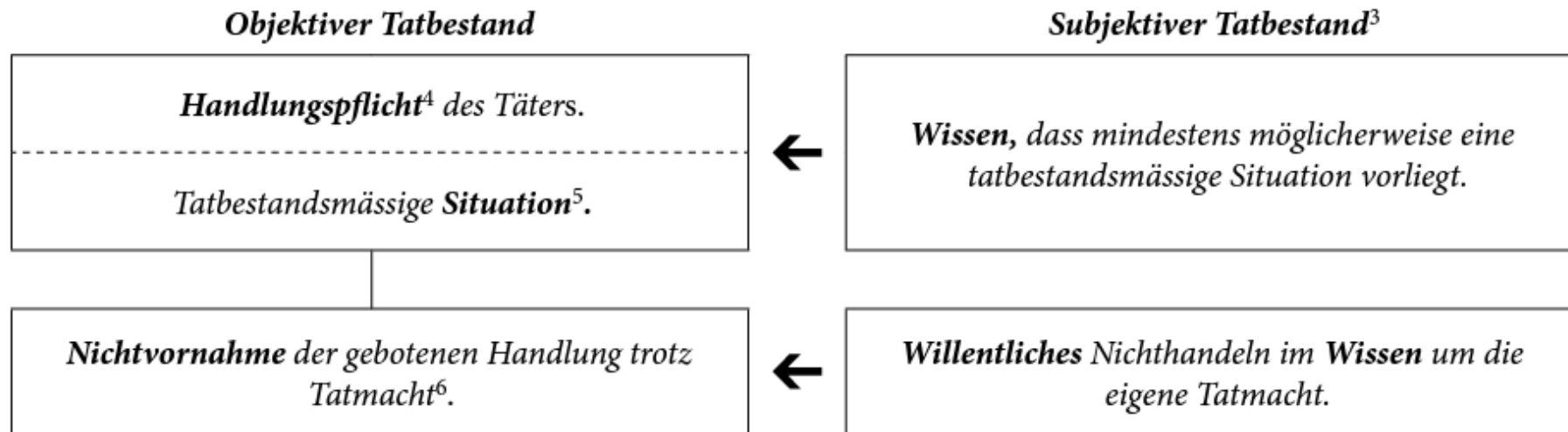
1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte²



- **Unterlassung der Nothilfe**

- **Art. 128¹⁷⁹**

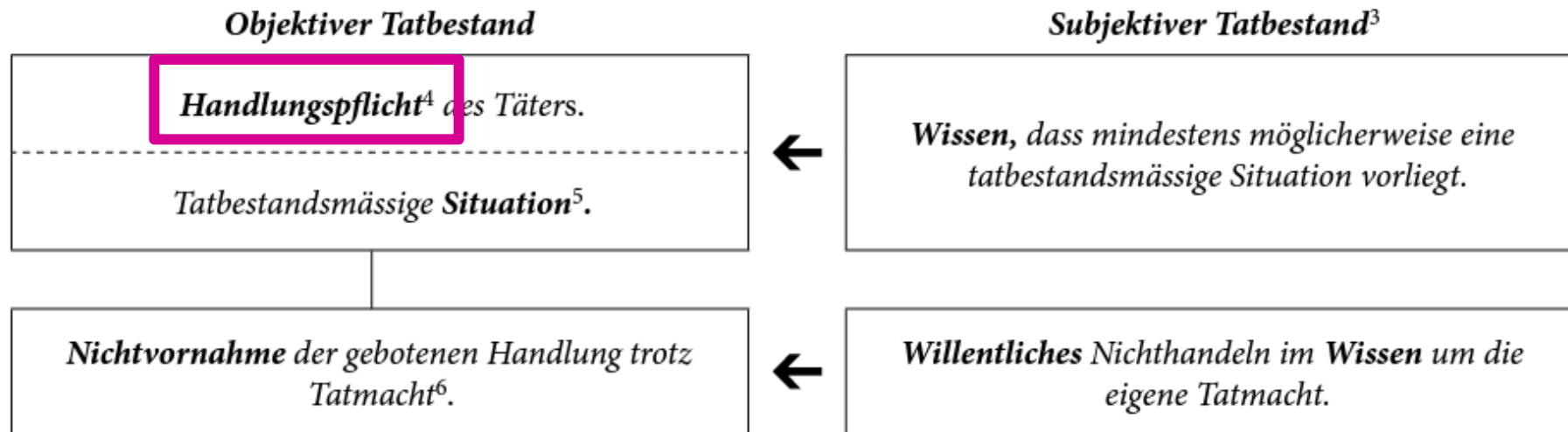
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



– **Unterlassung der Nothilfe**

– **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



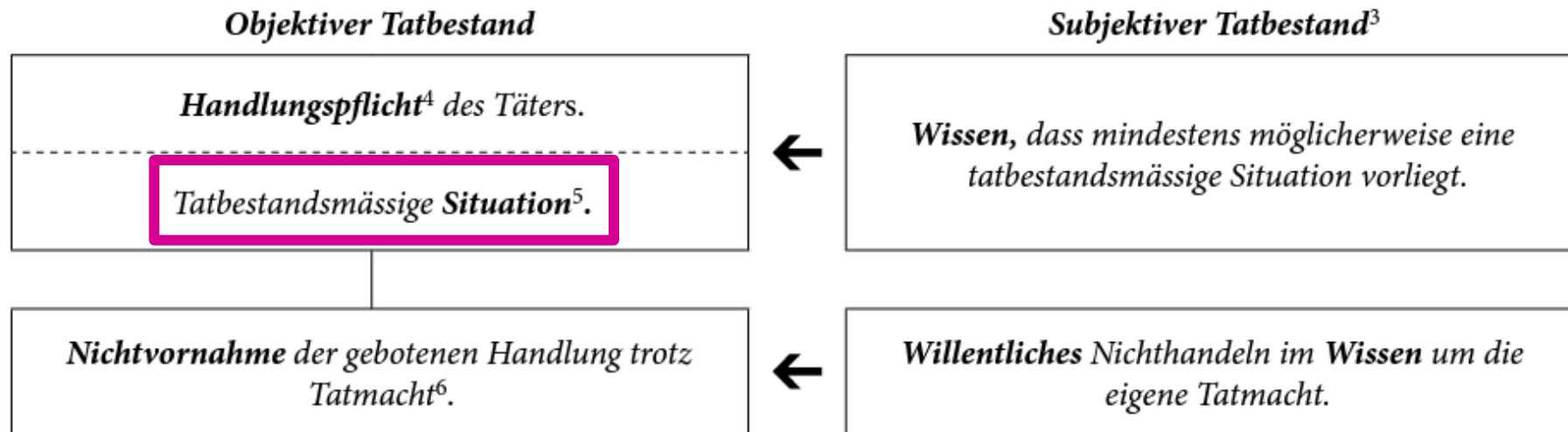
- **Unterlassung der Nothilfe**

- **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



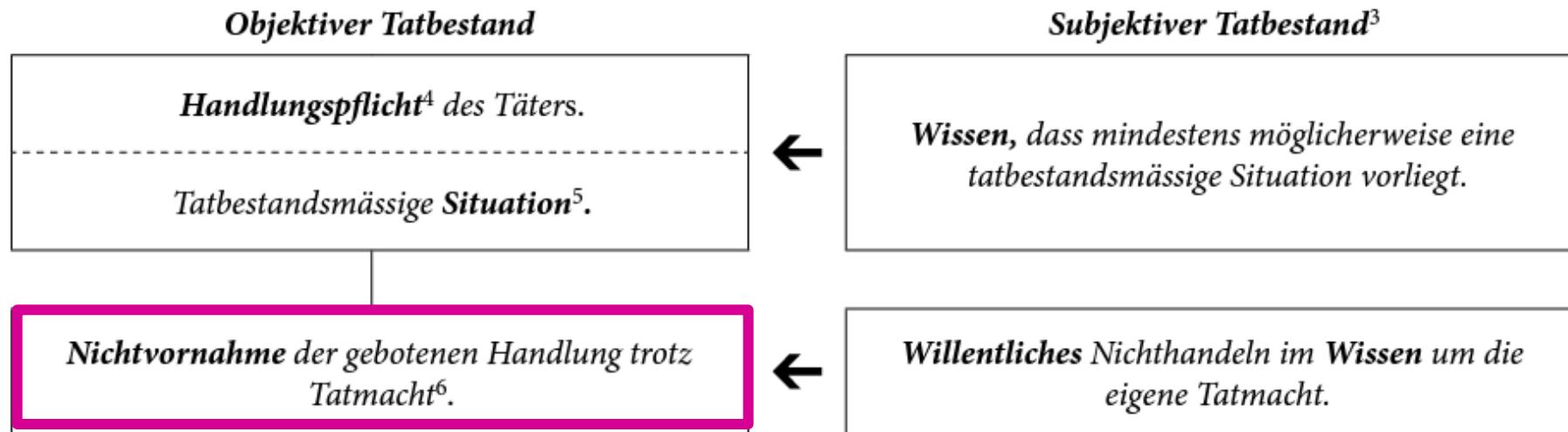
- **Unterlassung der Nothilfe**

- **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

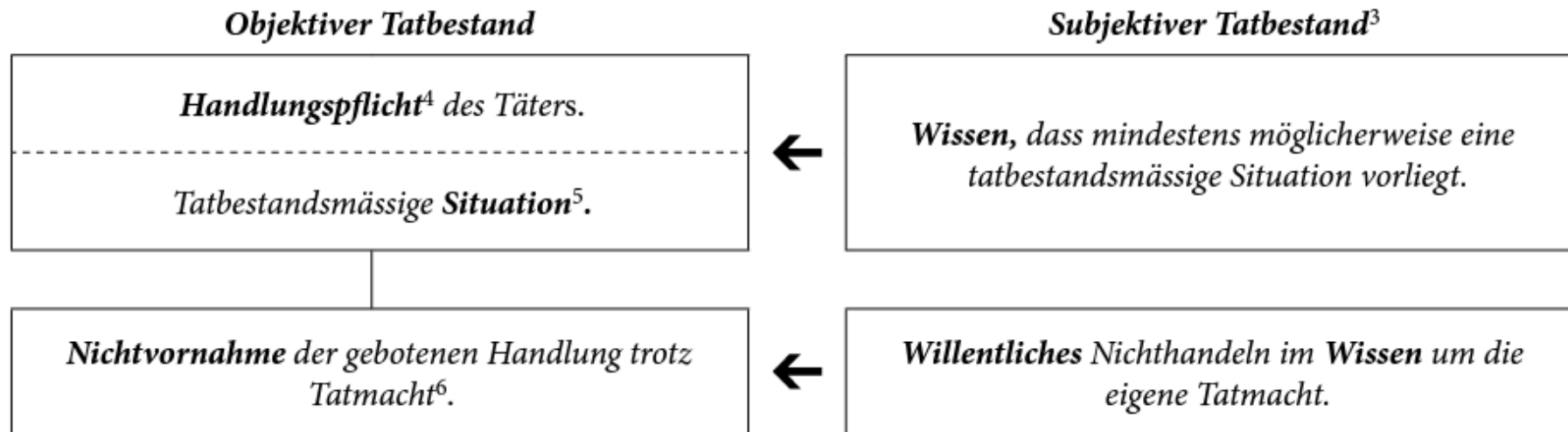
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- **Unterlassung der Nothilfe**

- **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



– **Unterlassung der Nothilfe**

– **Art. 128¹⁷⁹**

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,
wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- **Ungehorsam**

- **Art. 61¹¹⁵**

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften**

- **Art. 72¹²²**

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

– Ungehorsam

– Art. 61¹¹⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

– Nichtbefolgung von Dienstvorschriften

– Art. 72¹²²

¹ Wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹²³

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe erkannt werden.

- Ungehorsam

- Art. 61¹²¹

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Es wird **der Beklagten** unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung **verboten**, durch Beschreibung der Funktion des Klägers als Betreuer von Kunden der Beklagten **persönliche Informationen des Klägers** wie insbesondere dessen Vorname und Familienname mittelbar **an** US-amerikanische Behörden, insbesondere **dem US-Justizministerium** (US Departement of Justice **DOJ** **offenzulegen**.

-  **Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen**
-  **Art. 292**

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

- Ungehorsam

- Art. 61¹²¹

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so kann auf Busse erkannt werden.

³ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

- Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Handlungspflicht
Tatbestandsmässige Situation
Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht und die tatbestandsmässige Situation
Willentliches Nichthandeln im Wissen um die eigene Tatmacht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Pflicht zu Gehorsam

Tatbestandsmässige
Situation

Nichtvornahme der
gebotenen Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um
Handlungspflicht und die
tatbestandsmässige
Situation

Willentliches
Nichthandeln im Wissen
um die eigene Tatmacht

DRA Ziff. 21 Befehl und Gehorsam

¹ **Vorgesetzte** und die von ihnen **beauftragten Führungskräften** haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet.

(...)

⁴ Angehörige der Armee mit einem **besonderen Aufgabenbereich** haben Befehlskompetenz, soweit es die Durchführung ihrer Aufgabe erfordert. Das gilt insbesondere für:

- a. die **Ausbilder** gegenüber den Auszubildenden;
- b. die **fachdienstlichen Vorgesetzten** gegenüber den fachdienstlich Unterstellten;
- c. die **militärischen Polizei- und Kontrollorgane** zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgabe.

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Pflicht zu Gehorsam

Befehl zu einem Tun
(Gebot) wird erteilt

Nichtvornahme der
gebotenen Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um
Handlungspflicht und die
tatbestandsmässige
Situation

Willentliches
Nichthandeln im Wissen
um die eigene Tatmacht

-  **Ungehorsam**

-  **Art. 61**¹¹⁵

¹ Wer vorsätzlich einem an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Befehl in Dienstsachen

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
- für einen bestimmten Adressatenkreis
- für einen konkreten Einzelfall
- aufgrund Befehlsgewalt
- nicht rechtswidrig
- mit dienstlichem Zweck

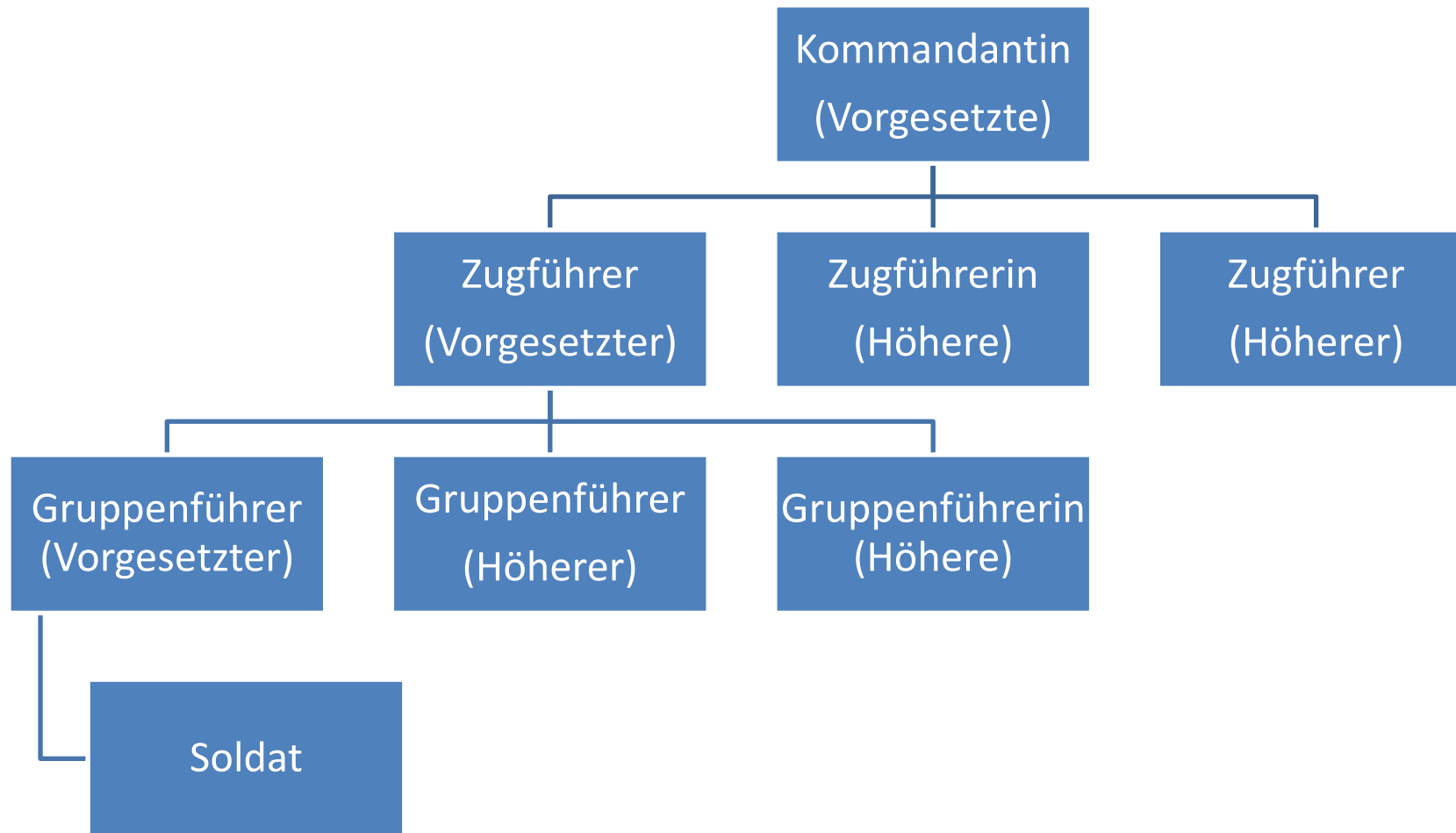
Adressatenkreis

- Soldat
- Gruppe
- Zug
- Kompanie/Batterie
- Bataillon/Abteilung

Konkreter Einzelfall

- Laden (sofort)!
- Zimmerordnung bis zum Abendverlesen (ABV) erstellen!
- Jeden Tag Tagesbefehl lesen!
- Bei jedem Parkdienst (PD) kleine Zerlegung!

Vorgesetzte und Höhere



Rechtmässigkeit des Befehls?

Soldat (Sdt) Z weigert sich, die ihm von Wachtmeister (Wm) G zugewiesene «Schützenstellung» an einem Strassengraben einzunehmen. Er sagt, er lege sich doch nicht dorthin, wo jeder Hund sein Geschäft verrichtet habe.

Dienstlicher Zweck des Befehls?

Fourier (Four) C hat gegen Ende des Wiederholungskurses (WK) kein Geld mehr in der Kompanie (Kp) Kasse. Er weiss, dass Sdt J Millionenerbe ist. Er befiehlt daher Sdt J, der Kp Kasse ein Darlehen von Fr. 5'000.- zu gewähren

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Pflicht zu Gehorsam

Befehl zu einem Tun
(Gebot) wird erteilt

Befehl wird nicht
ausgeführt, obwohl dies
möglich wäre

Wissen um
Handlungspflicht und die
tatbestandsmässige
Situation

Willentliches
Nichthandeln im Wissen
um die eigene Tatmacht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Pflicht zu Gehorsam

Befehl zu einem Tun
(Gebot) wird erteilt

Befehl wird nicht
ausgeführt, obwohl
möglich

Wissen um Pflicht zu
Gehorsam und den
erteilten Befehl

Willentliches
Nichthandeln im Wissen
um die eigene Tatmacht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Pflicht zu Gehorsam

Befehl zu einem Tun
(Gebot) wird erteilt

Befehl wird nicht
ausgeführt, obwohl
möglich

Wissen um Pflicht zu
Gehorsam und den
erteilten Befehl

Willentliches Nicht-
ausführen des Befehls,
obwohl möglich

Befehl/Dienstvorschrift

- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen bestimmten Adressatenkreis
 - für einen konkreten Einzelfall
 - aufgrund Befehlsgewalt
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck
- Verhaltensregel (Verbot/Gebot)
 - für einen weiten Adressatenkreis
 - für eine Vielzahl von Fällen
 - aufgrund Zuständigkeit
 - nicht rechtswidrig
 - mit dienstlichem Zweck

Fälle zu Art. 61 MStG

1. Zu den vorgeschrieben militärischen Umgangsformen gehört, dass sich Untergebene sich bei Gradhöheren u.a. mit dem eigenen Grad und Namen anmelden müssen, wenn sie diese ansprechen.
Wachtmeister (Wm) G befiehlt dem Sdt Z, sich bei einem Baum anzumelden. Z weigert sich. Macht Z sich strafbar?

Variante: Wie würde es sich verhalten, wenn Sdt Z zuvor mangelhafte Kenntnisse der militärischen Umgangsformen offenbart hat?

2. Schulkommandant Oberst W. verbietet generell das Rauchen während der gesamten Dienstzeit (Dienstzeit besteht aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit). Sdt Z raucht dennoch.
Macht Z sich strafbar?

3. Der Militärpolizist M führt eine Verkehrskontrolle durch. Er ordnet dabei auch an, dass die Sdt X, Y und Z ihr Tenue «zu erstellen» (korrektes Tragen der Uniform nach Reglement) haben.
X, Y und Z weigern sich. Machen Sie sich strafbar?

Variante: M ordnet Reaktionsübungen an (z.B. körperliche Übungen zum Aufwärmen).

Wiederum weigern sich die X, Y und Z. Machen sie sich strafbar?

4. Die Soldaten F und K machen sich einen Spass|daraus, die Befehle ihres jungen Zugführers jeweils mit Gelächter zu quittieren und maulend auszuführen.

5. Der Zugführer Leutnant F erteilt Soldat X den Befehl, ihn noch um 0200 Uhr in den Ausgang zu fahren.
X weigert sich, den Befehl auszuführen.
Macht sich Soldat X strafbar?
Macht sich Leutnant F strafbar?



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln
Sie zu
[https://forms.office.co
m/r/kyFzr6AP2s](https://forms.office.com/r/kyFzr6AP2s)